



INHALT II.2016

- Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen
- EuGH erneut zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen
- Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Flächenschlüssel
- Vorsteuerabzug bei Dauerschuldverhältnissen
- Keine Vorsteuervergütung für unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer
- Umsatzsteuerpflicht beim Sale-and-lease-back
- Kein ermäßigter Steuersatz bei der „Online-Ausleihe“
- China: Umsatzsteuer ab 01.05.2016
- Verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig
- Begrenzung des Vorsteuerabzugs für Unternehmensgründer
- Erwerb zahlungsgestörter Forderungen (sog. Non-Performing-Loans kurz: NPL)
- Steuersatz für die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Taxen und Mietwagen
- Steuersatz für Fotobücher
- Erläuterungen zu grundstücksbezogenen Leistungen
- EU-Kommission: Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer

■ Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen

Die beiden Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs (BFH) haben mit zwei am selben Tag getroffenen Vorabentscheidungsersuchen den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um die Klärung der Anforderungen gebeten, die im Umsatzsteuerrecht an eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen sind, damit der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

In der Sache geht es um die Frage, ob die von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus Rechnungen auch dann abziehbar sind, wenn es sich unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift des Liefers lediglich um einen „Briefkastensitz“ gehandelt hat, oder ob nur die Angabe derjenigen Anschrift des leistenden Unternehmers zum

Vorsteuerabzug berechtigt, unter der der leistende Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet.

Im Fall des V. Senats erwarb der Kläger, ein KFZ-Händler, von Z, der seinerseits Fahrzeuge im Online-Handel vertrieb, PKWs. In den Rechnungen des Z war eine Anschrift angegeben, an der Z zwar Räumlichkeiten angemietet hatte, die aber nicht geeignet waren, um dort geschäftliche Aktivitäten zu entfalten. Soweit der XI. Senat in seinem Verfahren den EuGH anruft, ging es ebenfalls um einen KFZ-Händler, der von D Fahrzeuge erwarb. Unter der von D in ihren Rechnungen angegebenen Anschrift befand sich zwar ihr statuarischer Sitz; es handelte sich hierbei jedoch um einen „Briefkastensitz“, unter der D lediglich postalisch erreichbar war und wo keine geschäftlichen Aktivitäten stattgefunden haben.

Beide Senate sehen als klärungsbedürftig an, ob eine zum Vorsteuerabzug erforderliche Rechnung die „vollständige Anschrift“ bereits dann enthält, wenn der leistende Unternehmer in der von ihm über die Leistung ausgestellten Rechnung eine Anschrift angibt, unter der er zwar postalisch zu erreichen ist, oder ob der Vorsteuerabzug die Angabe einer Anschrift des Steuerpflichtigen voraussetzt, unter der er seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet.

Die Vorlagen sind erforderlich geworden, weil das Urteil des EuGH vom 22. Oktober 2015 (C-277/14) möglicherweise den Schluss zulässt, dass es für den Vorsteuerabzug nicht auf das Vorliegen aller formellen Rechnungsvoraussetzungen ankommt oder zumindest die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen keine Anschrift voraussetzt, unter der wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet wurden.

Der V. Senat hat Zweifel, ob seine bisherige ständige Rechtsprechung, nach der die formellen Rechnungsvoraussetzungen die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers voraussetzt, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, mit dieser Rechtsprechung des EuGH in Einklang steht. Nach Ansicht des XI. Senats des BFH ist nach der Entscheidung des EuGH im Hinblick auf das Vorsteuerabzugsrecht des Leistungsempfängers möglicherweise nicht entscheidend, ob unter der in der Rechnung angegebenen Adresse eine wirtschaftliche Tätigkeit des Leistenden ausgeübt wird.



Fehlen formelle Rechnungsvoraussetzungen, kann nach der Rechtsprechung des BFH der Vorsteuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen in einem gesonderten Billigkeitsverfahren aus Vertrauensschutzgesichtspunkten gewährt werden. Beide Senate haben den EuGH in ihren Vorabentscheidungsersuchen insoweit um Klärung der Voraussetzungen für effektiven Vertrauensschutz gebeten.

■ EuGH erneut zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf vorgelegte Fragen des Finanzgericht Niedersachsen steuerzahlerfreundlich, aber leider nicht vollständig geantwortet. Folgende Fragen wurden gestellt:

- Darf der Vorsteuerabzug aus einer korrigierten Rechnung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Ausstellung der unvollständigen Rechnung geltend gemacht werden?
- Welche Mindestanforderungen sind an eine der Rückwirkung zugängliche berichtigungsfähige Rechnung zu stellen?
- Ist die Rechnungsberichtigung noch rechtzeitig, wenn sie erst im Rahmen eines Einspruchsverfahrens erfolgt?

Der EuGH hat am 15.09.2016 (Rs. C-518/14) leider nur die erste Frage beantwortet, aber nicht die Frage nach der zeitlichen Grenze und nicht die Frage nach den Mindestanforderungen, die eine Rechnung haben muss, damit eine Rückwirkung der Rechnungskorrektur anerkannt wird. Im Urteilsfall mussten nur die Steuernummer oder die USt-ID-Nr. des Leistenden ergänzt werden. Für diesen Fall hat der EuGH die Rückwirkung anerkannt.

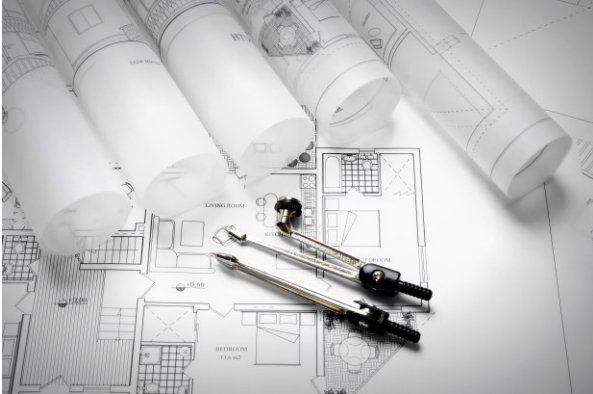
Folgende Erwägungen haben den EuGH zu seinem Urteil veranlasst: Der Vorsteuerabzug ist ein Grundprinzip des europäischen Mehrwertsteuersystems, das grundsätzlich nicht eingeschränkt werden darf und auch sofort ausgeübt werden soll. Die vom Finanzamt festgesetzten Nachzahlungszinsen hat der EuGH daher als Verstoß gegen die Neutralität der Mehrwertsteuer angesehen. Ein Vorsteuerabzug sei zu gewähren, wenn alle materiellen Anforderungen erfüllt sind, auch wenn der Steuerpflichtige bestimmte formelle Bedingungen nicht eingehalten hat. Allerdings muss eine Rechnung bereits vorliegen – auch wenn diese nicht alle geforderten Merkmale enthält.

Der EuGH erlaubt den Mitgliedstaaten allerdings, Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass formelle Bedingungen für den Vorsteuerabzug nicht erfüllt sind. Diese Sanktionen dürfen aber nicht darin bestehen, den Vorsteuerabzug zu versagen. Unter Berücksichtigung des Einzelfalls – also nicht automatisch wie Nachzahlungszinsen – seien finanzielle Sanktionen, etwa Geldbußen, zulässig.

Obwohl der EuGH bereits mehrfach die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung zugelassen hat, sollten Unternehmer trotzdem in jedem Fall eine Rechnungsprüfung vornehmen.

■ Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Flächenschlüssel

Erst der Europäische Gerichtshof (EuGH), dann auch der Bundesfinanzhof (BFH) haben bestätigt, dass bei gemischt genutzten Gebäuden die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen nach dem Umsatzschlüssel weniger zutreffend ist als die Aufteilung nach dem Flächenschlüssel.



Im Urteilsfall vom 10.08.2016 (XI R 31/09) ging es zum einen um die Höhe des Vorsteuerabzugs aus Baukosten sowie aus laufenden Kosten für ein Wohn- und Geschäftshaus, mit dem die Klägerin sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze ausführte. Da in diesen Fällen der Vorsteuerabzug nur zulässig ist, soweit die von einem Unternehmer bezogenen Eingangsleistungen (hier: Baumaterial, Handwerkerleistungen etc.) für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden, müssen die insgesamt angefallenen Vorsteuern aufgeteilt werden. Seit 01.01.2004 ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis der (voraussichtlichen) steuerpflichtigen zu den steuerfreien Ausgangsumsätzen (sog. Umsatzschlüssel) nur noch nachrangig zulässig.

Die Klägerin ermittelte die abziehbaren Vorsteuern für das Streitjahr 2004 - wie in den Vorjahren - nach dem Umsatzschlüssel. Das Finanzamt legte dagegen der Vorsteueraufteilung den (für die Klägerin ungünstigeren) Flächenschlüssel zugrunde.

Der BFH hat im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 9. Juni 2016 (C-332/14), das auf Vorlage des XI. Senats ergangen ist, entschieden, dass bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes - im Gegensatz zu den laufenden Aufwendungen - für die Aufteilung der Vorsteuer nicht darauf abgestellt werden kann, welche Aufwendungen in bestimmte Teile des Gebäudes eingehen; vielmehr kommt es insoweit auf die Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes an. Bei der Vorsteueraufteilung ermöglicht der objektbezogene Flächenschlüssel regelmäßig - d. h. wenn die verschiedenen Zwecken dienen-

den Flächen miteinander vergleichbar sind - eine sachgerechte und „präzisere“ Berechnung des Rechts auf Vorsteuerabzug als der gesamtumsatzbezogene oder der objektbezogene Umsatzschlüssel. Ob die Vergleichbarkeit der Flächen im Streitfall gegeben ist, hat das Finanzgericht (FG) zu prüfen, weshalb der BFH die Sache an das FG Düsseldorf zurückverwiesen hat.

Bei den **laufenden Kosten** sind zunächst Direktzuordnungen zu den einzelnen Gebäudeteilen vorzunehmen. Bei den gemischt genutzten Gebäudeteilen ist für die dann verbleibenden, aufzuteilenden Kosten der Flächenschlüssel anzuwenden. Bei den **Herstellungskosten** eines gemischt genutzten Gebäudes sind die Gesamtherstellungskosten zu ermitteln und die Gebäudeteile mit dem Flächenschlüssel aufzuteilen. Direktzuordnungen sollen hier ausscheiden. Entsprechendes soll für die Anschaffung gelten.

Der BFH ist im Anschluss an das o. g. EuGH-Urteil auch zu dem Ergebnis gelangt, dass die Neuregelung der Aufteilungsmethode für den Vorsteuerabzug durch § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG eine Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse i. S. des § 15a Abs. 1 UStG bewirken kann. Einer entsprechenden **Vorsteuerberichtigung** stehen weder die allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes entgegen, noch liegt darin eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung in Vorjahre. Daher verlangte das FA im Wege der Vorsteuerberichtigung einen Teil der in den vergangenen Jahren (seit Beginn der Baumaßnahme) anerkannten Vorsteuerbeträge von der Klägerin zurück, weil auch insoweit nunmehr der Flächenschlüssel gelte.

■ Vorsteuerabzug bei Dauerschuldverhältnissen

In einem Vertrag über ein Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietvertrag) sind der monatliche Entgeltbetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer auszuweisen. Der schlichte Hinweis, dass neben dem Nettoentgelt auch die „jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer“ geschuldet wird, genügt nicht.

Für den Vorsteuerabzug ist es erforderlich, dass der Vertrag und eine Rechnung über den Bezug zu einem bestimmten Zeitraum vorgelegt werden kann, z. B. in Form einer Jahresrechnung mit Ausweis des Nettoentgeltes, des Umsatzsteuersatzes und des Umsatzsteuerbetrages. Ein Hinweis auf die Fälligkeit der Zahlung in z. B. 12 Monatsraten ist empfehlenswert.

Wenn in dem Vertrag über das Dauerschuldverhältnis alle Rechnungsmerkmale, die für einen Vorsteuerabzug erforderlich sind, aufgeführt sind, kann der Vorsteuerabzug nicht verwehrt werden. Hat der Vertrag eine Nummer, kann

dies als Rechnungsnummer angesehen werden. Allerdings fehlt in der Regel der Leistungszeitraum, z. B. die monatsbezogene Miete. Hier reicht es aus, wenn sich dieser Zeitraum aus den einzelnen Zahlungsbelegen, z. B. aus den Überweisungsaufträgen oder den Kontoauszügen, ergibt. Soweit periodisch wiederkehrende Zahlungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in der Höhe und zum Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeiten erfolgen und keine ausdrückliche Zahlungsbestimmung vorliegt, ergibt sich der Zeitpunkt der Leistung aus Vereinfachungsgründen durch die Zuordnung der Zahlung zu der Periode, in der sie geleistet wird. Dabei wird es nicht beanstandet, wenn der Zahlungsbeleg vom Leistungsempfänger ausgestellt wird.



■ Keine Vorsteuervergütung für unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Ein Antrag auf Vorsteuervergütung darf nur gestellt werden, wenn es sich um Vorsteuerbeträge in einem anderen Land handelt, die dem Gesetz entsprechend in einer Rechnung ausgewiesen sind. Daher ist in jedem Fall eine eingehende Prüfung des jeweiligen Sachverhalts notwendig.

Der liefernde Unternehmer (= Rechnungsaussteller) muss die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausfuhrlieferung bzw. innergemeinschaftlichen Lieferung nachweisen. Kann er den beleg- und buchmäßigen Nachweis nicht, nicht vollständig oder nicht zeitnah führen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer Ausfuhrlieferung bzw. innergemeinschaftlichen Lieferung nicht erfüllt sind.

Kann ausnahmsweise angenommen werden, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung bzw. einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen, doch wird in der Rechnung unrichtigerweise Umsatzsteuer ausgewiesen, so handelt es sich um einen unrichtigen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG. Diese Steuer darf vom Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen und demnach nicht im Vorsteuervergütungsverfahren vergütet werden.

In diesem Fall sollte also auch der Rechnungsempfänger prüfen, ob die zugrundeliegende Lieferung steuerfrei ist bzw. ob der Umsatzsteuerausweis zu Recht erfolgt. Wird Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl eigentlich eine steuerfreie Lieferung vorliegt, muss die Rechnung umgehend reklamiert werden, da eine Vorsteuervergütung dafür nicht zulässig ist.

Der Umsatzsteueranwendungserlass wurde insoweit geändert. Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

■ Umsatzsteuerpflicht beim Sale-and-lease-back

Die Leistung des Leasinggebers beim Sale-and-lease-back-Geschäft kann als Mitwirkung an einer bilanziellen Gestaltung beim Leasingnehmer umsatzsteuerpflichtig sein, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 6. April 2016 (V R 12/15) entschieden hat.

Im Streitfall hatte ein Leasinggeber elektronische Informationssysteme gekauft, die der Verkäufer entwickelt hatte und deshalb bilanziell nicht ausweisen konnte. Der Leasinggeber verleaste die Informationssysteme sogleich an den Verkäufer als Leasingnehmer. Der Leasinggeber erhielt vom Leasingnehmer für den Kauf ein Darlehen in Höhe von 2/3 des Nettokaufpreises. Über die Leasinggebühren stellte der Leasinggeber eine sogenannte Dauerrechnung über die volle Vertragslaufzeit aus, in der er Umsatzsteuer offen auswies und dabei auf den Leasingvertrag Bezug nahm. Da der Leasingnehmer in Zahlungsverzug geriet, kündigte der Leasinggeber den Vertrag vorzeitig. Der Leasinggeber ging davon aus, dass er umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht habe und daher zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Zudem wollte er nur die tatsächlich erhaltenen Leasingraten versteuern. Demgegenüber verweigerte das Finanzamt (FA) den Vorsteuerabzug, da der Leasinggeber umsatzsteuerfrei Kredit gewährt habe. Aufgrund der Rechnungserteilung und eines sich aus der Rechnung ergebenden unzutreffenden Steuerausweises ging das FA darüber hinaus von einer Steuerschuld des Leasinggebers aus. Die hiergegen beim Finanzgericht (FG) eingereichte Klage war erfolglos.

Auf die Revision des Leasinggebers hat der BFH das Urteil des FG aufgehoben: Der Leasinggeber habe dem Leasingnehmer keinen Kredit gewährt. Maßgeblicher Leistungsinhalt sei es vielmehr gewesen, dem Leasingnehmer die Aktivierung einer Forderung als Gegenwert für die selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter zu ermöglichen. Aufgrund der Vertragsgestaltung konnte der Leasingnehmer so insbesondere ein höheres Eigenkapital ausweisen, was z. B. eine Kreditaufnahme erleichtern kann.

Der BFH entschied zudem, dass der Leasinggeber in seiner Rechnung Umsatzsteuer nicht fehlerhaft ausgewiesen habe. Entscheidend war hierfür die Bezugnahme auf den Leasingvertrag. Im zweiten Rechtsgang hat das FG nunmehr zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt die Leasingraten aufgrund des Zahlungsverzugs des Leasingnehmers als uneinbringlich zu behandeln sind und die Umsatzsteuer deswegen zu berichtigen ist.

■ Kein ermäßigter Steuersatz bei der „Online-Ausleihe“

Umsätze mit digitalen oder elektronischen Sprachwerken (wie z. B. E-Books) unterliegen bei der Umsatzsteuer nicht dem ermäßigten Steuersatz, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 3. Dezember 2015 (V R 43/13) entschieden hat. Die Steuersatzermäßigung gilt nur für Bücher auf physischen Trägern. Handelt es sich demgegenüber um eine „elektronisch erbrachte Dienstleistung“, ist der Regelsteuersatz anzuwenden.



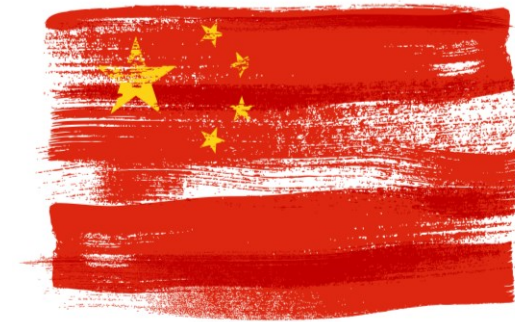
Der vom BFH entschiedene Streitfall betrifft die sog. „Online-Ausleihe“ digitalisierter Sprachwerke (E-Books). Die Klägerin räumte den Bibliotheken Nutzungsrechte an digitalisierten Sprachwerken ein. Dies ermöglichte den Bibliotheksnutzern, die lizenzierten Sprachwerke über das Internet von den Servern der Klägerin abzurufen. Finanzamt und Finanzgericht unterwarfen die Leistungen der Klägerin an die Bibliotheken dem Regelsteuersatz.

Der BFH bestätigte dies: Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % ist lediglich auf physisch vorhandene Bücher anzuwenden. Elektronische Bücher sogenannte E-Books sind grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen. Dies gilt auch für die Online-Ausleihe, also die Vermietung digitaler Bücher. Der BFH verneinte auch eine steuersatzermäßigte Einräumung von Rechten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Auf der Grundlage des BFH-Urteils dürfte davon auszugehen sein, dass auch die Lieferung von E-Books dem Regelsteuersatz unterliegt. Im konkreten Streitfall hatte der BFH hierüber allerdings nicht zu entscheiden.

Die Regierungskoalition hatte zu Beginn der Legislaturperiode im Koalitionsvertrag vereinbart, die Steuersatzermäßigung auch auf „E-Books, E-Paper und andere elektronische Informationsmedien“ auszuweiten. Dies erfordert allerdings eine Änderung im europäischen Mehrwertsteuerrecht, zu der es noch nicht gekommen ist.

■ China: Umsatzsteuer ab 01.05.2016



China hat nach vier Jahren Vorbereitungszeit zum 01.05.2016 landesweit ein Umsatzsteuersystem eingeführt und das Business Tax-System vollständig abgeschafft. Nun wird auch Umsatzsteuer (VAT) auf Bauleistungen, Finanzdienstleistungen, Immobilien und personalisierte Dienste erhoben. Sämtliche Dienstleistungen unterliegen damit, ebenso wie Warenlieferungen, von diesem Zeitpunkt an ausschließlich der Mehrwertsteuer. Die Steuersätze betragen:

- Baudienstleistungen (inkl. Installations- und Montagedienstleistungen): 11 %
- Vermietung beweglicher Gegenstände: 17 %
- Finanzdienstleistungen: 6 %
- Unterhaltungsdienstleistungen: 6 %
- Lifestyle-Dienstleistungen (Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Sport, Gesundheit, Reisen, Unterhaltung, Catering etc.): 6 %
- Transportdienstleistungen: 11 %
- Forschung und Entwicklung sowie technische Dienstleistungen (einschließlich Technologietransfer (Lizenzvergabe), technische Beratung, technisches Training und technische Prüfung): 6 %
- IT-Dienstleistungen: 6 %
- Kultur und Medien (inkl. Designdienstleistungen, Übertragung von Marken- und Urheberrechten, Werbedienstleistungen und Messetätigkeiten): 6 %
- Zertifizierungs- und Beratungsdienstleistungen: 6 %
- Postdienstleistungen: 11 %
- Telekommunikationsdienstleistungen: 6 % bzw. 11 %
- Kleinunternehmer: 3 %

Beim Vorsteuerabzug sind folgende Regelungen zu beachten:

- Für nach dem 1. Mai 2016 erworbene Immobilien ist die Vorsteuer ab dem Zeitpunkt des Erwerbs in zwei Jahren von der Ausgangssteuer abzuziehen: 60 % im ersten Jahr und 40 % im zweiten Jahr.
- Vorsteuer für Personenbeförderung, Darlehen, Catering-Service, persönliche tägliche Dienste und Unterhaltungsdienste können nicht von der Ausgangssteuer abgezogen werden.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich einem Null-Steuersatz oder sind VAT-befreit. Allerdings müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen und detaillierte Durchführungsbestimmungen beachtet werden, um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen.

Die chinesische VAT auf Dienstleistungen verfügt über einen weiten Anwendungsbereich. Danach ist VAT-steuerpflichtig, wer in der VR China Dienstleistungen im Bereich Transport oder in anderen benannten modernen Dienstleistungsbranchen erbringt. Als in der VR China erbracht gelten Dienstleistungen bereits dann, wenn der Dienstleistungsempfänger oder Dienstleistungserbringer in der VR China ansässig ist. Wurde die Dienstleistung im Ausland erbracht (beispielsweise Beratungsleistungen), gilt sie für den Fall, dass sie in der VR China verwertet wird, dennoch steuerlich als eine in China getätigte und damit steuerpflichtige Dienstleistung. Dementsprechend können ausländische, nicht in der VR China ansässige Dienstleistungserbringer oder -empfänger zur Zahlung von VAT verpflichtet sein. Dies gilt auch dann, wenn sie in China nicht steuerlich registriert sind und keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

Ist der Erbringer der Leistung nicht in der VR China ansässig oder anderweitig als Steuerzahler registriert, muss die VAT durch den in der VR China ansässigen Vertreter des ausländischen Erbringers abgeführt werden. Hat das ausländische Unternehmen keinen Vertreter vor Ort, agiert der chinesische Dienstleistungsempfänger als Withholding Agent. Als solcher ist er verpflichtet, die entsprechende Steuer von der Rechnung einzubehalten und an den Fiskus weiterzuleiten. Der Nachweis der Steuerzahlung ist regelmäßig Voraussetzung dafür, dass der zu zahlende Rechnungsbetrag ins Ausland überwiesen werden kann.

Bislang befindet sich das neue chinesische VAT-System allerdings noch in Bewegung. Die jetzigen Vorschriften sind von der chinesischen Regierung als Pilotregelungen konzipiert, die je nach Bedarf neu justiert werden können. Daher fehlt es auch noch an detaillierten Informationen und praxisbezogenen Ausführungsbestimmungen.

In jedem Fall sollten aber Verträge und Geschäfte, die von der chinesischen VAT-Reform tangiert sind, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen überprüft werden. In der chinesischen Buchführung müssen jetzt Nettobetrag und VAT-Betrag separat erfasst werden. Zur Sicherung des Vorsteuerabzugs müssen die Eingangsrechnungen der Lieferanten die Steuer explizit ausweisen – sofern VAT-Pflicht für diesen Geschäftsvorfall besteht.

Flash-News



■ **Verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig**

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Angestellten einen Parkplatz gegen ein Entgelt oder auch nur gegen eine Kostenbeteiligung, so liegt hier eine entgeltliche Leistung vor, die der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

Da ein Entgelt erhoben wird, ist es unerheblich, aus welchen Gründen Parkraum überlassen wird. Dieses Entgelt führt zur Umsatzsteuerpflicht mit 19 % Umsatzsteuer. Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich Parkraum und liegt ein überwiegend betriebliches Interesse vor, so erfolgt dies umsatzsteuerfrei.

■ **Begrenzung des Vorsteuerabzugs für Unternehmensgründer**

Bei nur geplanter Gründung und tatsächlich nicht erfolgter Gründung einer GmbH kann der „geplante“ Gesellschafter keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Vorsteueranspruch wäre bei der GmbH entstanden und geht somit mangels Gründung verloren. Eine Übertragung auf den „geplanten“ Gesellschafter ist nicht möglich.

■ **Erwerb zahlungsgestörter Forderungen (sog. Non-Performing-Loans kurz: NPL)**

Das BMF hat seine Verwaltungsauffassung zum Erwerb zahlungsgestörter Forderungen geändert. Werden zahlungsgestörte Forderungen incl. Übernahme des Ausfallrisikos übernommen, so besteht kein Recht auf einen Vorsteuerabzug durch den Forderungserwerber.

Übernimmt der Forderungserwerber jedoch lediglich den Forderungseinzug, ohne das Ausfallrisiko mit zu übernehmen, so liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor, die auch zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei Übernahme von Komplettpaketen von sowohl zahlungsgestörten als auch nicht zahlungsgestörten Forderungen ist eine Aufteilung des Vorsteuerbetrages vorzunehmen.

■ **Steuersatz für die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Taxen und Mietwagen**

Grundsätzlich gilt für diese Krankentransporte der Umsatzsteuerregelsteuersatz von 19 %. Liegt jedoch eine Sondervereinbarung zwischen der Krankenkasse und dem Taxi- oder Mietwagenunternehmen vor, so gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %.

■ **Steuersatz für Fotobücher**

Fotobücher werden vom Kunden individuell gestaltet und werden durch Verlage nicht allgemein verbreitet, haben keine ISBN-Nummer. Somit unterliegen Fotobücher dem Regelsteuersatz von 19 %. Bis zum 31.12.2016 wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Unternehmer diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterwirft.

■ **Erläuterungen zu grundstücksbezogenen Leistungen**

Grundstücksbezogene Leistungen werden immer in dem Land der Umsatzsteuer unterworfen, in dem das betreffende Grundstück liegt. Aber was genau sind „grundstücksbezogene Leistungen“? Damit hat sich die EU-Kommission beschäftigt und Erläuterungen zu den 2017 in Kraft tretenden EU-Mehrwertsteuerbestimmungen zum Ort der Dienstleistung im Zusammenhang mit Grundstücken herausgegeben (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013).



Diese Erläuterungen umfassen 61 Seiten und enthalten Hintergrundinformationen zu den Bestimmungen zum Ort der Dienstleistung im Zusammenhang mit Grundstücken und dazu, wie diese Vorschriften nach Auffassung der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission anzuwenden sind.

Sie sind nicht rechtsverbindlich und sollen Mitgliedstaaten und ihre Steuerbehörden nicht daran hindern, nationale Leitfäden zur gleichen Thematik zu entwickeln.

http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/explanatory_notes_new_de.pdf

■ **EU-Kommission: Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer**



Bereits jetzt arbeiten die Finanzverwaltungen in Europa zusammen, insbesondere beim Informationsaustausch zu inkorrekten Umsatzsteuer-Sachverhalten. Diese Zusammenarbeit wird weiter ausgebaut.

Angestrebt wird ein einheitlicher europäischer Mehrwertsteuer-Raum mit einem Mehrwertsteuersystem, das weniger betrugsanfällig und leichter in der Anwendung ist.

Dazu soll die Zusammenarbeit der nationalen Steuerverwaltungen und Zollbehörden insbesondere der Austausch von Informationen und von bewährten Verfahren verbessert werden. Auch die Zusammenarbeit der EU mit Drittländern soll verbessert werden. 2017 sind konkrete Vorschläge mit Maßnahmen zu erwarten.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.